

# **BRANDSCHADEN-SELBSTHILFEVEREIN AUERBACH**

## **VEREINS-STATUTEN**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „ **BRANDSCHADEN-SELBSTHILFEVEREIN AUERBACH** “.
2. Er hat seinen Sitz in Auerbach und erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf das gesamte Gemeindegebiet von Auerbach.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, besteht darin, dass sich seine Mitglieder bei Brandkatastrophen gegenseitig mit Sach- und Arbeitsleistungen helfen.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - 2.1. eine andauernde Anpassung der Leistungsberechnungen
  - 2.2. Information der Mitglieder durch Versammlungen und Informationsblätter
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - 3.1. Beitrittsgebühren und allfällige Mitgliedsbeiträge
  - 3.2. Umschreibgebühren
  - 3.3. anfallende Aufwandsbeiträge

### **§ 4 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Im Verein gibt es nur „ordentliche Mitglieder“.  
Sie beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit durch Erbringung der vorgeschriebenen Leistungen bei einem Brandfall.
2. Mitglieder des Vereins können Besitzer eines Wohngebäudes oder Wirtschaftsobjektes im Gemeindegebiet von Auerbach werden.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme erfolgt
  - 3.1. auf Grund eines Antrages beim Obmann oder bei einem Vorstandsmitglied
  - 3.2. durch das Unterzeichnen des Mitglieds-Leistungsblattes
  - 3.3. durch die Entrichtung der Beitrittsgebühr
4. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### **§ 5 Weitergabe der Mitgliedschaft bei Besitzwechsel oder Verpachtung**

1. Bei einem Besitzwechsel hat der Übernehmereine eventuelle Änderung dem Vorstand innerhalb eines Monats bekannt zu geben, ansonsten gelten die Abmachungen des Vorgängers weiter. Ein neues Mitglieds-Leistungsblatt ist anzulegen.
2. Wenn bei einem Besitzwechsel der Besitzer aus einem anderen Gemeindegebiet kommt, muss eine Neuanmeldung erfolgen.
3. Bei Verpachtungen hat der Verpächter (=Besitzer) die Bedingungen zu tragen.

## **§ 6 Austritt und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt erst mit dem Austritt des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist frühestens nach 10-jähriger Mitgliedschaft möglich.
3. Der Austritt eines brandgeschädigten Mitgliedes ist ebenso erst 10 Jahre nach einem Brandfall möglich.
4. Bei einem Besitzwechsel ist der Austritt möglich, außer Punkt 3 trifft zu.
5. Bei Feindschaften ist der Austritt nach Befassung des Schiedsgerichtes jederzeit möglich, ein neuerlicher Beitritt kann aber erst wieder vom nachfolgenden Besitzer vorgenommen werden.
6. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Bekanntgabe verspätet, so ist der Austritt erst zu nächsten Austrittstermin wirksam.
7. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate fällige Leistungen nicht erbringt.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
9. Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen Mitgliedes durch die Vereinsführung steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides eine Beschwerde beim Schiedsgericht, in weiterer Folge bei der Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn ein Zehntel dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Prüforgane einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der bei einem Brandfall vorgeschriebenen Leistungen, sowie der Gebühren und Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Spezielle Rechte und Pflichten bei einem Brandfall**

1. Die Generalversammlung hat
  - „die Berechnung der zu erwartenden und zu erbringenden Leistungen“
  - „die Bestimmungen über die Robot-Leistungen und Holzlieferungen“
  - „die Regelungen im Brandfall“zu beschließen und der Zeit entsprechend laufend anzupassen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht,
  - 2.1. die ihm zustehenden Leistungen der übrigen Mitglieder zeitgerecht zu erhalten
  - 2.2. seine Vorstellung über die Erbringung der Leistungen dem Vorstand mitzuteilen
  - 2.3. Beschwerden beim Vereinsvorstand vorzubringen
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - 3.1. die Leistungen nach dem Erfordernis zu erbringen bzw.
  - 3.2. die Leistungen finanziell abzugelten

## **§ 9 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereines sind:
  - Generalversammlung
  - Vorstand
  - Kassenprüfer
  - Schiedsgericht
2. Die Funktionsperiode des Vereinsvorstandes und auch der Kassenprüfer dauert 4 Jahre und dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

## **§ 10 Generalversammlung**

1. Der Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VereinsG 2002.
2. Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens alle 4 Jahre abgehalten.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt.
  - 3.1. auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - 3.2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - 3.3. auf Beschluss der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - 3.4. auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfers ( §21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §12 Abs. 3.1. dieser Statuten),
  - 3.5. auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators ( §11 Abs. 3.2. dieser Statuten).
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 3.1. und Abs.3.2.), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 3.4.) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2.5.).
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
2. Entgegennahmeder Abrechnung der bei einem Brandfall erbrachten Leistungen;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, der Umschreibgebühren, anfallender Aufwandsbeiträge und allfälliger Mitgliedsbeiträge;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
8. Beschlussfassung über
  - „die Berechnung der zu erwartenden und zu erbringenden Leistungen“
  - „die Bestimmungen über die Robot-Leistungen und Holzlieferungen“
  - „die Regelungen im Brandfall“
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus
  - Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in
  - Schriftführer/in sowie Kassier/in und deren Stellvertreter/in
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
  - 3.1. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

- 3.2. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands dauert vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.  
Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3.) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Laufende Anpassung der Leistungseinheiten, sowie der Bestimmungen und Regelungen bei einem Brandfall;
4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 3. 1-3 dieser Statuten;
5. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;

## **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/Die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/Die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/Die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers /der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den im Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der /die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, untereigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/Die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/Die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/Die Kassier/Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers /der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

## **§ 15 Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 – 10 sinngemäß.

## **§ 16 Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Schwierigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen\* soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Das ist die Freiwillige Feuerwehr Auerbach.